



I n f o b r i e f

Eisenstadt 30.09.2021

Betreff: Heizungs- und Klimaanlagengesetz neu

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem Beschluss des neuen Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetz (HKG) wurde seitens des Landesgesetzgebers ein weiterer Beitrag für den Klimaschutz gesetzt. Ziel der Novellierung des Heizungs- und Klimaanlagengesetzes ist ein bürgerfreundliches Gesetz, das für Sicherheit, Entbürokratisierung, finanzielle Entlastung, effiziente Nutzung von Energie und für gute Luft sorgen soll. Auch die veränderten Rahmenbedingungen – Stichwort Klimawandel und eine Verdoppelung der Klimaanlagen – war ein Grund das Gesetz zu novellieren.

Im Gesetz ist künftig unter anderem die Überprüfung von Klimaanlagen und Wärmepumpen ab 12 kW vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine sogenannte Funktionsprüfung und es wurden lärmtechnische Vorgaben im Gesetz verankert. Mit der Neueinführung einer außerordentlichen Überprüfung von Klimaanlagen und Wärmepumpen wird der Behörde ein neues Instrument in die Hand gegeben, um Belästigungen und Störungen durch von Klimaanlagen oder Wärmepumpen verursachten ungebührlichen (nicht mehr ortsüblichen) Lärm zu begegnen. Inspektionen von Heizungs- und Klimaanlagen betreffend Energieeffizienz werden nun erst ab 70 kW überprüft (zuvor bereits ab 20 kW bei Heizanlagen und 12 kW Klimaanlagen). Neu ist auch die verbindliche Nutzung der Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagendatenbank durch Überwachungsstellen, Prüfberechtigte und Behörden. Mit der Einführung der flächendeckenden Verwendung der Datenbank wird mehr Digitalisierung Einzug halten und es soll damit BürgerInnen Kosten und Behördenwege erspart werden. Außerdem ermöglicht die Datenbank eine lückenlose Verfolgung, Behebung und Kontrolle offener Mängel und lässt Rückschlüsse zu, welche Heizungsanlagen im Burgenland bestehen und wo Bedarf für Optimierungen und Modernisierungen liegen.

- Der Gemeinde sind künftig keine Formulare mehr vorzulegen, daher entfällt auch die Vergebührung.
- Die Datenbank ermöglicht einen genauen Überblick über die Heizungsanlagen (Brennstoff, Alter, Leistung). Wichtige Daten für klimapolitische Maßnahmen sowie für den Brandfall (LSZ erhält Lesezugriff) werden erstmalig erfasst und zur Verfügung gestellt.
- Die Gemeinde erhält einen Lese-Zugriff. Somit können offene Mängel, deren Behebung und Kontrolle lückenlos verfolgt werden.
- Auch Wärmepumpen ab 12 kW Nennwärmeleistung (neue und bestehende Anlagen, unabhängig welcher Art, Baujahr und Type) sind zu erfassen, sowie erstmalig und alle 3 Jahre wiederkehrend überprüfen zu lassen.

- Die Begutachtung der Energieeffizienz von Anlagen (sog. „Inspektion“) hat aufgrund entsprechender EU-Vorgaben nur noch bei besonders leistungsstarken Heizungs- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen (ab 70 kW NWL) zu erfolgen. Bei den privaten Hausbesitzern soll dafür verstärkt die Energieberatung eine Rolle spielen.
- Kompaktere und übersichtlichere Formulare verringern den administrativen Aufwand vor Ort.
- Für Heizungsanlagen über 100 kW Nennwärmeleistung ist künftig (analog zur FAV 2019) die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.
- Anlagen mit Abgasvorrichtung (Rauchfang; sog. fanggebundene Anlagen) wie z.B.: Hackgut- und Pelletsöfen sowie alle Gasthermen mit Ausnahme von Außenwandgeräten werden nur noch durch den Rauchfangkehrer erstmalig überprüft, der in aller Regel auch gleich den erforderlichen Kaminbefund erstellt; bei kleinen Öfen (Schwedenöfen, Herde, Kachelöfen etc.) hat nur noch eine erstmalige Überprüfung zu erfolgen
- Vom Prüforgan festgestellte Mängel (z.B. Überschreiten der zulässigen Abgasgrenzwerte, Nichterreichen der geforderten Wirkungsgrade) sind binnen höchstens 8 Wochen zu beheben. Geschieht dies (auch nach Urgenz seitens des Rauchfangkehrers) nicht, erfolgt eine Meldung an die Behörde, die dann nach einem zweistufigen Verfahren vorzugehen hat:
 1. Zunächst ist mit dem Betreiber eine individuelle Lösung zur raschen Behebung der offenen Mängel (Reparatur, Sanierung, Kesseltausch) anzustreben, und zwar flexibel (etwa durch Telefonat, 4-Augen-Gespräch, außerordentliche Überprüfung, Vorschläge für Finanzierungen oder Förderungen etc.)
 2. Nach längstens 12 Wochen ist (ohne Lösung) ein bescheidmäßiges Verfahren zu führen und eine Behebungsfrist (8 Wochen, 1 Jahr oder 3 Jahre) zu setzen, nach deren Verstreichen ein Benützungsverbot zu erteilen ist.
- Lärmschutztechnische Vorgaben sind bei der Errichtung von Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen zu beachten (Nachbarn können - bei begründetem Verdacht der Überschreitung - eine außerordentliche Überprüfung durch die Gemeinde vornehmen lassen.) Da Klimaanlageanlagen/Wärmepumpen meistens nur dann zu laut sind, wenn das Gerät aufgrund eines Mangels nicht optimal läuft, sollten i.d.R. die meisten Beschwerdefälle mit dieser Vorgehensweise relativ einfach gelöst werden können.
- Die höchstzulässigen Tarife für die gesetzliche Überprüfung von Heizungsanlagen sind seit 1999 gleich und wurden nun im Ausmaß des Verbraucherpreisindex (VPI) angehoben
- Für Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen gibt es nun erstmals gesetzliche Tarife. Mit dem Beibehalten von Höchsttarifen bei gleichzeitiger Anpassung sollen wieder faire Preise für alle Beteiligten sichergestellt werden.
- Heizungsanlagen-Errichter haben Aufklärungspflichten gegenüber dem Betreiber (dieser muss sich daher nicht selbst über alle notwendigen Formalitäten erkundigen)